

Neufassung des Tarifes über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Jachthafen Heiligenhafen in der Fassung des 5. Nachtrags vom 15. Oktober 2008

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.03.2007 wird der Tarif über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Jachthafen Heiligenhafen wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Benutzung des Jachthafens der Stadt Heiligenhafen werden privatrechtliche Nutzungsentgelte (Hafenabgaben) erhoben.
2. Der Jachthafen wird begrenzt
im Westen durch die Damm-Brückenverbindung,
im Norden durch die Uferlinie des Graswarders,
im Osten durch die Steinmole, die den Jachthafen von der Fahrrinne trennt, im Süden durch die Uferlinie, die von dem südlichen Ende der Steinmole zur Damm-Brückenverbindung führt.

§ 2 Nutzungsentgelt für Dauerliegeplätze

1. Zur Deckung der Unterhaltungs-, Betriebs- und Erneuerungskosten wird von den Nutzungsberechtigten ein jährliches Nutzungsentgelt erhoben. Es beträgt 10,18 € pro qm Liegeplatz. Maßgebend ist die in der Bauzeichnung angegebene Größe.
2. Sonstige Leistungen im Rahmen des Hafenservices werden nach Inanspruchnahme bzw. Verbrauch berechnet.
3. Das jährliche Nutzungsentgelt ist bis zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Stadtkasse Heiligenhafen zu zahlen; es ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht nur zeitweise oder kein Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze

1. Das Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze ist für alle Boote zu zahlen, die im abgabepflichtigen Hafengebiet (siehe Geltungsbereich) einen Liegeplatz erhalten, aber kein Nutzungsrecht an einem Dauerliegeplatz erworben haben.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Übernachtung bei jeweiliger Bootslänge:

Bootslänge (ü. a.)		täglich/€	monatlich/€
bis	7 m	6,72	132,77
über	7-8 m	8,40	168,07
über	8-9 m	9,66	193,28
über	9-11 m	11,72	229,41
über	11-13 m	14,71	291,60
über	13-15 m	20,59	405,88
über	15 m	23,11	458,82

3. Mit dem vorstehenden Nutzungsentgelt sind folgende Nutzungen bzw. Leistungen abgegolten:
 Überlassung des Liegeplatzes,
 Nutzung des Liegeplatzes, der Steganlage und sonstigen Einrichtungen,
 Verwaltungsleistungen,
 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 Abfallbeseitigung
- 3.a Bei Stromentnahme wird eine Pauschale von 1,68 € pro Übernachtung erhoben.
4. Das Nutzungsentgelt ist an den Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten sofort nach Inanspruchnahme des Liegeplatzes zu entrichten.
5. Die Erklärung, ob der Tages- oder Monatssatz erhoben werden soll, ist dem Hafenmeister bei Inanspruchnahme des Liegeplatzes abzugeben.

§ 4

Besondere Nutzungsentgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

A. für Fahrgastschiffe der erwerbsmäßigen Personenbeförderung	0,15 €
B. für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports	0,15 €
C. für Fahrzeuge des gewerblichen Angelsports, die Mehrtagesfahrten durchführen	0,50 €

 für jede beförderte Person ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer der Brücken ist, an denen die Schiffe liegen.
 Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt monatlich nach Vorlage der monatlichen Abrechnungsunterlagen beim Hafenmeister.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die ein Nutzungsentgelt nach den §§ 2 bis 4 nicht zu entrichten ist, nach Ablauf einer Liegezeit von 4 Wochen (einschl. Ein- u. Auslauftage, Sonntage u. gesetzliche Feiertage) für jeden folgenden Zeitraum von 7 Tagen

A. für vermessene oder geeichte Fahrzeuge je cbm-Nettoraumgehalt	0,05 €
B. für Geräte und sonstige Schwimmkörper je qm beanspruchter, wenn auch nicht tatsächlich genutzter Wasserfläche	0,05 €.
3. Für die Dienstfahrzeuge des Bundes und des Landes, denen ein Liegeplatz im Jachthafen zugewiesen wird, beträgt das jährliche Nutzungsentgelt 50,00 € pro laufenden Meter Schiffslänge, unabhängig von Ein- und Auslaufzeiten der jeweiligen Schiffe.

§ 5

Umsatzsteuer

Bei den in diesem Tarif enthaltenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 6

Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes sind Lotsenfahrzeuge befreit, sofern sie ihrem Zweck gemäß genutzt werden.

§ 7

Ausnahmen von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

In begründeten Einzelfällen ist die Werkleitung des Hafetriebes ermächtigt, über Ausnahmen von der Zahlung des Nutzungsentgeltes (Ermäßigung und Erlasse) zu entscheiden.

§ 8

Abschluss besonderer Vereinbarungen

In besonders gelagerten Fällen, die durch diesen Tarif nicht erfasst werden, besteht die Möglichkeit des Abschlusses besonderer Vereinbarungen. Zuständig hierfür ist die Werkleitung des Hafetriebes.

§ 9

Beitreibung von Forderungen

Die Beitreibung von Forderungen nach diesem Tarif erfolgt gemäß § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 565) in Verbindung mit § 296 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) im Verwaltungswege.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Tarif über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Jachthafen Heiligenhafen vom 4. Oktober 2001 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 22. Dezember 2006

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

gez. Heiko Müller

(Siegel)

(Heiko Müller)

4. Nachtrag vom 10.04.2007 veröffentlicht in der Heiligenhafener Post am 13.04.2007

5. Nachtrag vom 15.10.2008 veröffentlicht in der Heiligenhafener Post am 20.10.2008